

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE

Frau Maurer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0800/23- Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – DS 0800/23
Verwendung der Einnahmen aus der Hundesteuer**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Unter welchen haushaltsrechtlichen Bedingungen, wie z.B. das Ausbringen von Haushaltsvermerken wie z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, können die Einnahmen aus der Hundesteuer mit einem Verwendungszweck versehen werden?

Eine Darstellung der direkten Gegenleistung, Ausbringung von Haushaltsvermerken und gegenseitiger Deckungsfähigkeit, wie von Ihnen angefragt, ist für Steuerforderungen nicht möglich, da dies rechtlich nicht zulässig ist. Die Hundesteuer stellt eine Örtliche Aufwandsteuer und keine Gebühr dar. Lediglich bei Gebühren kann ein Rechtsanspruch auf eine Leistung abgeleitet werden.

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (hier der Stadt Erfurt) zur Erzielung von Einkünften allen (hier Hundehalter in der Stadt Erfurt) auferlegt werden, bei welchen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz (hier die Hundesteuersatzung der Stadt Erfurt) die Leistungspflicht knüpft. Zweck der Erhebung von Steuern ist die Deckung des Haushaltes und Finanzierung von kommunalen Aufgaben.

Dabei ist im Artikel 106 Absatz 6 GG geregelt, dass die Einnahmen aus den Örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern den Gemeinden vollumfänglich zustehen. Grundlage für die aktuelle Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erfurt ist die Hundesteuersatzung vom 21.06.2010.

Die eingenommenen Hundesteuern fließen dem städtischen Haushalt grundsätzlich sowie vollumfänglich zu und dienen der allgemeinen Deckung der Ausgaben des städtischen Haushaltes, u.a. der Grünanlagenpflege, der Bezuschussung von Kindergärten, Gestaltung von Radwegen, das Sozialticket, die Schaffung von Hundefreilaufflächen sowie weiterer Pflicht- und

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

freiwilliger Aufgaben der Stadt Erfurt.

2. Welche Aufwendungen (Ausgaben) hatte die Stadt Erfurt im Jahr 2022 für das Führen des Hunderegisters, die Beseitigung von Verunreinigungen, die Vorhaltung von Hunde Freilaufflächen und die Steuererhebung und Vereinnahmung der Hundesteuer?

Vorgenannte Ausgaben werden im Haushalt der Stadt Erfurt fachübergreifend geplant und entsprechend verausgabt.

Für die Erhebung der Steuereinnahmen, als Pflichtaufgabe, ist die Abteilung Steuern zuständig. Bezüglich der Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer sind 2 Mitarbeiter eingesetzt. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten sind im Haushaltsplan veranschlagt.

Des Weiteren ist die Stadt Erfurt als zuständige Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis für den Vollzug des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) zuständig. Intern wurde die Aufgabe dem Sachgebiet Gefahrenabwehr der Abteilung Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten des Bürgeramtes übertragen.

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 ThürTierGefG ist jeder Hundehalter verpflichtet, seinen Hund mit einem Transponder zu kennzeichnen und eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der eventuell durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen. Die erfolgte Kennzeichnung sowie den Abschluss der Haftpflichtversicherung hat der Hundehalter beim Bürgeramt anzuzeigen.

Für die Registrierung und Verwaltung der Hundehaltungen im Stadtgebiet wird das Verfahren LHundG der Fa. GMS Bentheimer Softwarehaus GmbH genutzt. Die Wartungs- und Pflegegebühren für das Jahr 2022 betragen 1.720,74 €. Das Verfahren wird von sechs Mitarbeitern des Sachgebietes Gefahrenabwehr (bearbeitender Zugriff) sowie von Mitarbeitern der Abteilung Sicherheit und Verwaltung (lesender Zugriff) genutzt.

Darüber hinaus existiert auf Grundlage des § 4 Thüringer Chippflichtverordnung (ThürChipVO) das Fachverfahren "Thüringer Hunderegister". Dort werden jeweils die Transpondernummer des Hundes und die Rasse sowie die Bezeichnung der für die Verarbeitung der Daten nach § 3 zuständigen Behörde und des jeweiligen Landkreises gespeichert. Die technische Administration des Thüringer Hunderegisters erfolgt durch das Landesamt für Statistik. Für die fachliche Administration ist das Landesverwaltungsamt zuständig. Es entstehen keine Kosten für die Ordnungsbehörden.

Das Garten- und Friedhofsamt erfasst die Aufwendungen für die Beseitigung von Hundekot nicht separat zu den allgemeinen Aufwendungen für die Müllbeseitigung. Deshalb sind keine Aussagen zu deren Höhe möglich.

Es wird eingeschätzt, dass die bei der Stadt Erfurt beschäftigten Gärtner ca. 3-5 % ihrer Arbeitszeit für die Thematik Hundekot verwenden, das entspricht monatlichen Aufwendungen von ca. 24.600 EUR. Sämtliche Nutzergruppen der Grünanlagen tragen ihren Anteil zu den Gesamtunterhaltungskosten bei, welche nicht aufgeteilt werden.

Auch die Pflege der Hundefreilaufflächen ist nicht separat erfasst, da diese Teil der Parks und der Grünflächen sind.

3. Nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren wurde die Höhe der aktuellen Hundesteuer kalkuliert?

Eine Kalkulation der Höhe der Hundesteuer entfällt aufgrund der eingangs gegebenen Erläuterungen. Zur Sicherung der Einnahmen für den Haushalt ab dem Jahr 2010 ist daher der Steuersatz um 3,00 EUR pro Monat/Hund angehoben worden, auf die DS 0451/10 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein